

Neue Lebensmittelkennzeichnung – auch Transparenz bedarf Augenmaß

Es zeichnet sich ab, dass nach Jahren des intensiven Ringens um die zukünftige europäische Lebensmittelkennzeichnung die Akteure auf EU-Ebene – Parlament, Rat und Kommission – sich in den abschließenden „Trilog“-Beratungen auf neue Spielregeln für die Gestaltung der Etiketten und die Information der Verbraucher bei Lebensmitteln verständigen.

Ein zentraler Erfolg am Ende dieses Verfahrens ist, dass die zukünftige Nährwertkennzeichnung auf einer faktenorientierten Basis steht. Die Einführung einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht für Nährwerte – Kaloriengehalt und relevante Nährstoffe – haben viele Unternehmen bereits in den vergangenen Jahren faktisch auf freiwilliger Basis vorweggenommen.

Die damit zugleich verbundene klare Absage an die von bestimmten Akteuren populistisch immer wieder aufs Neue geforderte „Ampelkennzeichnung“ auf europäischer Ebene ist richtig – und sollte in die Bewertung der künftigen LMIV einbezogen werden.

Es bleibt jedoch die Forderung und Mahnung, dass die zukünftige europäische Lebensmittelkennzeichnung im gemeinsamen Interesse von Wirtschaft und Verbrauchern nicht durch „nationale Alleingänge“ konterkariert wird. Faktische Hürden durch einseitige nationale Anforderungen an die Kennzeichnung schaden dem freien Markt in der EU und letztendlich den Konsumenten.

Zudem sind die Unternehmen im gemeinsamen europäischen Markt auf verlässliche und praktikable Rahmenbedingungen für die Lebensmittelinformation angewiesen. In besonderer Weise gilt dies für die zuletzt immer stärker in den Fokus gestellte Frage der Herkunftskennzeichnung für Zutaten.

Schon heute gibt es hier zur Herkunftskennzeichnung generell einen differenzierten Rechtsrahmen – einschließlich strikter Vorgaben, die eine Irreführung des Verbrauchers unterbinden. Bei der Ausgestaltung der zukünftigen Herkunftskennzeichnung sind daher vor allem Augenmaß und der Blick für die Komplexitäten und Grenzen notwendig, die sich bei der praktischen Umsetzung solcher neuen Kennzeichnungspflichten ergeben.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht nur auf lesbare, sondern auch auf verständliche und nachvollziehbare Informationen bei der Produktkennzeichnung setzen. Insbesondere „Warnhinweise“ müssen sich auf eine valide wissenschaftliche Basis stützen – und können nicht durch Populismus motiviert werden.

Am Ende profitieren auch Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von Regelungen, die allenfalls zu kostenträchtigen Komplikationen führen, jedoch zu keiner verständlichen bzw. konsistenten Verbraucherinformation.



Dr. Klaus Peter Stadler
Präsident Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

wafg-Position zur zukünftigen EU-Lebensmittelkennzeichnung (LMIV)

Schon seit 2008 wird in Brüssel nach Vorlage des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) über die zukünftige Ausgestaltung der Kennzeichnung bzw. Etiketten beraten. Die Mitgliedstaaten hatten sich im Februar 2011 auf einen Gemeinsamen Standpunkt verständigt. Danach hat der zuständige Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments (Umweltausschuss – ENVI) in seinen Beratungen im April 2011 noch einigen Änderungsbedarf angemeldet.

Nunmehr zeichnet sich in den „Trilog-Gesprächen“, in denen EU-Parlament, Mitgliedstaaten und die EU-Kommission einen gemeinsamen Konsens anstreben, eine Verständigung ab. Die Einzelheiten waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Die wafg hatte in dieser abschließenden Phase der Beratungen noch einmal die politischen Entscheider auf europäischer und nationaler Ebene über die für die Branche besonders relevanten Fragen und Probleme informiert (vgl. www.wafg.de/pdf/wafg/LMIV2011.pdf). Aus Sicht der wafg ist hier konkret vor allem auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Eine europäische Lebensmittelkennzeichnung darf im Interesse von Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht durch „nationale Alleingänge“ konterkariert werden. Mitgliedstaaten dürfen daher nicht die Möglichkeit haben, eigenständige nationale Kennzeichnungssysteme – über die einheitlichen, europäischen Vorgaben hinaus – vorzuschreiben.
- Die Ausgestaltung der freiwilligen Kennzeichnung, insbesondere im Bereich der optimierten Nährwertinformation, muss weiterhin die bereits heute auf breiter freiwilliger Basis umgesetzte GDA-Kennzeichnung ermöglichen.
- Die Herkunftskennzeichnung muss mit Augenmaß gestaltet werden, damit Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit für die Unternehmen gewahrt bleiben.

- Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten eine lesbare und verständliche Produktkennzeichnung. Gerade bei Kleinverpackungen sind hier aber mit Blick auf den Umfang der Kennzeichnungspflichten sachgerechte Ausnahmeregelungen unverzichtbar. Dies gilt ebenso für Flaschen, bei denen die Oberfläche bereits aus technischen Gründen nicht komplett für die Produktkennzeichnung zur Verfügung steht. Hier ist die Bezugnahme nicht auf die gesamte Oberfläche, sondern auf die „bedruckbare“ Oberfläche sachgerecht.
- Insbesondere „Warnhinweisen“ – wie für Koffein bzw. Aspartam (siehe hierzu nebenstehenden Beitrag) – bedürfen einer validen wissenschaftlichen Basis. Eine solche Kennzeichnung kann – bei aller Berechtigung des Vorsorgeprinzips – nicht allein „spekulativ“ mit Blick auf eventuelle Risiken gestützt werden.
- Auch „Dauerbrandflaschen“ bedürfen einer gesonderten – angemessenen – Regelung. Viele Unternehmen setzen solche dauerhaft gekennzeichnete Mehrweg-Glasflaschen ein. Oft werden hier die Informationen (wie Zutatenverzeichnis oder Mindesthaltbarkeitsdatum) über den Verschluss vermittelt. Entsprechende Flaschen sind bereits seit Jahrzehnten am Markt. Diese Flaschenpools stellen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar und sind umweltpolitisch, nicht zuletzt aufgrund der Lebensdauer, gewünscht. Somit ist die Erwartung legitim, dass für solche Gebinde Erleichterungen in der Kennzeichnung geschaffen werden. So ist es konkret nicht umsetzbar, bei solchen Dauerbrandflaschen auf dem Verschluss neben Verkehrsbezeichnung und Zutatenkatalog eine umfassende Nährwertkennzeichnung aufzubringen.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30 25 92 58 - 0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de

Aspartam – Warnhinweis ist nicht sachgerecht

Aspartam ist ein gut und häufig untersuchter Zusatzstoff. Daher wird Aspartam gerade bei Erfrischungsgetränken aus guten Gründen als Süßstoff eingesetzt. Auch in Kombination mit anderen zugelassenen Süßstoffen ermöglicht Aspartam ein breites Angebot an kalorienfreien bzw. -reduzierten Produkten. Die Verbraucher wünschen diese Breite und Vielfalt des Sortiments.

Seit Jahren ist bei der Verwendung von Aspartam in Lebensmitteln – mit Blick auf bestimmte, besonders disponierte Verbraucher – über die Information im Zutatenverzeichnis hinaus der Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ auf dem Etikett anzubringen. Nun wurde im Rahmen der Diskussionen zur LMIV vom Umweltausschuss des EU-Parlaments vorgeschlagen, den Warnhinweis „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle, die für die Ernährung schwangerer Frauen möglicherweise nicht geeignet ist)“ einzuführen.

Derzeit liegt keine valide wissenschaftliche Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vor, die die bisherige Bewertung von Aspartam als sicheren Zusatzstoff in Frage stellt. Die wafg spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Information der Verbraucher über Lebensmittel und deren Bestandteile sachlich zu gestalten. Gerade bei expliziten Warnhinweisen sind spekulative bzw. wissenschaftlich nicht belegte Botschaften nicht akzeptabel.

Die EFSA hat auf Bitte der EU-Kommission die vollständige Neubewertung von Aspartam vorgezogen. Ursprünglich sollten als Süßstoffe zugelassene Zusatzstoffe bis 2018 reevaluiert werden. Dieser Termin ist für Aspartam auf den 31. Juli 2012 vorgezogen worden. Übrigens hat die EFSA zuletzt im Februar 2011 eine Stellungnahme (mit Verweis auf eine „kritische“ italienische Studie) abgegeben, welche die Unbedenklichkeit von Aspartam bestätigt. Zumindest diese Prüfung ist abzuwarten, bevor fragwürdige Kennzeichnungspflichten neu begründet werden.

Stevia – Diskussionen über maximale Verwendungsmengen

Seit 2007 ist bei der EU-Kommission die Zulassung für Steviol-Glykoside in Lebensmitteln beantragt. Ursprünglich war angestrebt, für aromatisierte Getränke eine maximale Verwendungsmenge an Steviol-Glykosiden von 600 mg pro Liter zuzulassen. Dies wurde von der EU-Kommission zunächst positiv aufgegriffen. Auch die Erfrischungsgetränke-Industrie hat über wafg und UNESDA diesen Vorschlag ausdrücklich unterstützt.

Seit geraumer Zeit gibt es aber aus den Mitgliedstaaten – die unmittelbar an der Zulassung beteiligt sind – immer wieder Vorbehalte. Insbesondere soll eine Überschreitung der so genannten akzeptablen täglichen Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake – ADI) von Steviol-Glykosiden verhindert werden. Diese wurde von der EFSA im April 2010 auf 4 mg pro Kilogramm Körpergewicht am Tag festgelegt.

Zwischenzeitlich wurde eine Höchstmenge von 450 mg/l für aromatisierte Getränke diskutiert – nunmehr sieht der aktuelle Entwurf nur noch eine Höchstmenge von 80 mg/l in Steviol-Äquivalenten vor. Je nach Umrechnungsfaktor und Steviol-Glykosid läuft dies auf eine Höchstmenge von 200 bis 240 mg/l hinaus. Aus Sicht der wafg strikt abzulehnen ist dabei, dass – erstmals bei der Zulassung von Süßstoffen – für „aromatisierte Getränke“ ein geringer Höchstwert als für „Nektare“ eingeführt werden soll.

Die UNESDA hat – auch um die generelle Zulassung nicht noch weiter zu verzögern – in einem Schreiben an die EU-Kommission ihr Einverständnis signalisiert, jedoch zugleich eingefordert, dass diese Vorgabe für „aromatisierte Getränke“ innerhalb der nächsten drei Jahre mit Blick auf die bis dahin gesammelten Erkenntnisse zum Konsum von Stevia-gesüßten Getränken überprüft und gegebenenfalls heraufgesetzt werden.